



Haupt - und Finanzausschuss

BEKANNTMACHUNG

zur 3. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses
am Dienstag, 09.10.2018, 20:00 Uhr
im Bürgerhaus Bruchköbel, Jahnstr. 3, 63486 Bruchköbel

Es wird gebeten Fragen und Anregungen zu TOP 6 bis zum 04.10.2018 im Sitzungsbüro einzureichen.

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 10.04.2018
2. Antrag BBB-Fraktion: Beitragsfreistellung für Eltern endlich regeln, Satzungsentwurf
3. Antrag der SPD-Fraktion:
Einkommensabhängige Kitagebühren
4. 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel
5. Antrag BBB-Fraktion: Regelmäßige Unterrichtung über den Haushaltsvollzug
6. Richtlinie zur Förderung von Bruchköbeler Vereinen
7. Verschiedenes

Bruchköbel, 24.09.2018

Der Bürgermeister



Ersterfassungsdatum: 10.08.2018

Aktenzeichen:

Antragsteller: BBB-Fraktion

Ersteller:

BBB-Fraktion

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-138/2018
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	21.08.2018	5.
Haupt - und Finanzausschuss	09.10.2018	2.
Haupt - und Finanzausschuss	06.11.2018	2.
Haupt - und Finanzausschuss	27.11.2018	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	11.12.2018	

Titel:

Antrag BBB-Fraktion: Beitragsfreistellung für Eltern endlich regeln, Satzungsentwurf

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Teilnahme zur Freistellung des Kostenbeitrages in Höhe von 135,60 € gemäß dem Beschluss des Hessischen Landtags zur Änderung des § 32 c HKJGB für eine Buchungszeit von bis zu 6 Stunden täglich für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
2. Mit den evangelischen Kirchengemeinden Niederissigheim und Bruchköbel wird eine Vereinbarung geschlossen, in der diese dokumentieren, dass sie sich der Freistellung des beschriebenen Kostenbeitrages anschließen.
3. Zur Umsetzung beschließt die Stadtverordnetenversammlung die folgende Änderungssatzung zur „Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel“:

Artikel I

§ 2 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 2 Benutzungsgebühren

Betreuung von Kleinkindern (1 - 3 Jahre) bleibt

Betreuung von Kita-Kindern (3 Jahre bis Schuleintritt)

Betreuungszeit	Anzahl Betreuungszeit in Stunden	Betreuungsgebühr aktuell	Betreuungsgebühr neu	davon von den Eltern zu zahlen	Zusätzliches Entgelt für Verpflegungspauschale
Frühdienst (7 bis 8 Uhr)	1	15,00	25,45	*)	Nein
Halbtagesplatz (8 bis 12 Uhr)	4	100,00	101,8	0,00	Nein
Halbtagesplatz mit Mittagessen (8 bis 13:30 Uhr)	5,5	140,00	140,00	0,00	Ja
Zweidrittelplatz (8 bis 15 Uhr)	7	175,00	178,15	25,45	Ja
Ganztagesplatz (8 bis 16:30)	8,5	215,00	216,33	63,63	Ja
Spätdienst (16:30 bis 17 Uhr)	0,5	7,50	12,73	12,73	Ja

*) Wenn der Frühdienst den Halbtagesplatz ergänzt: 0,00 €,
wenn der Frühdienst den Halbtagesplatz mit Mittagessen ergänzt: 12,73 €
in allen anderen Buchungskombinationen 25,45 €

Betreuung von Schulkindern (ab Einschulung bis zum Ende der Grundschulzeit) bleibt

2. bleibt.

3. bleibt.

4. bleibt

5. Soweit das Land Hessen der Stadt Bruchköbel jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme – und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen für diese Altersgruppe Folgendes:

a. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in einer Kindergartengruppe, einer altersgemischten Gruppe oder einer Krippengruppe, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.

b. Ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs.1 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von vorstehender Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

Artikel II

Diese Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte

der Stadt Bruchköbel tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.

Begründung:

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel hat bis zum heutigen Tag keinen Entwurf für eine Änderungssatzung für die Gebühren der Kita-Betreuung vorgelegt. Dies ist aber erforderlich, weil die Gebührenbefreiung zum 01.08.2018 in Kraft treten sollte.

Fast alle Nachbarkommunen Bruchköbels haben bereits vor der Sommerpause die erforderlichen Änderungen und die Zustimmung zum Beitritt zur Beitragsbefreiung beschlossen. Warum dies durch den Magistrat der Stadt Bruchköbel nicht in Gang gesetzt wurde, ist unverständlich.

Die Beitragsbefreiung ist durch das Land Hessen ab dem 01.08.2018 vorgesehen. Dieses Datum ist bereits verstrichen, ohne dass eine Regelung getroffen wäre.

Das wird schon jetzt Probleme bei den Beitragsabrechnungen verursachen, selbst wenn, wie nun erforderlich, die Gebührensatzung rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft gesetzt werden muss.

Mit dem vorliegenden Entwurf möchte die Fraktion des BBB die notwendige Zustimmung zur Teilnahme an der Beitragsbefreiung durch die Stadtverordneten-Versammlung beschließen lassen.

Die notwendige Beitragsfreistellung ist für die betroffenen Eltern eine ganz wichtige finanzielle Entlastung. Es ist völlig unverständlich, warum der Magistrat für die Eltern die dringend erforderliche Klarstellung, ob die Stadt an der Beitragsbefreiung teilnimmt oder nicht, bisher nicht auf den Weg gebracht hat. Die BBB-Fraktion begrüßt die Gebührenfreistellung im Interesse und zum Nutzen der betroffenen Familien.

Die in dem Satzungsentwurf eingearbeiteten Beiträge etwa für die über die Beitragsbefreiung hinausgehenden Betreuungszeiten sind nur ein Vorschlag. Sie wurden förderkonform ermittelt.

Der Hessische Landtag hat am 26.04.2018 eine Änderung des Hessischen Kinder – und Jugendhilfegesetzbuches - HKJGB - beschlossen. Demnach werden ab 01.08.2018 alle Kinder, die eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt für bis zu sechs Stunden täglich vom Kosten- und Teilnahmebeitrag freigestellt.

Das Gesetz wurde im Mai im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen veröffentlicht und ist in Kraft getreten. Hierzu ist es erforderlich, dass die Stadtverordnetenversammlung der Teilnahme an der Beitragsfreistellung zustimmt. Es wird gemäß der Gesetzesänderung für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt kein Kostenbeitrag erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde. Für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit werden anteilige Betreuungsgebühren erhoben.

Die Stadt Bruchköbel erhält zur erweiterten Beitragsfreistellung eine jährliche Landesförderung in Höhe von 1.627,20 € pro in der Stadt gemeldetem Kind. Die Berechnung der anteiligen Kostenbeiträge für längere Betreuungszeiten erfolgte auf Grundlage der aktuell dem 6 Stunden Zeitraum am nächsten kommenden Gebühr (für 5,5 Stunden 140 €, ergibt 25,45 € pro Stunde im Monat).

Da die Freistellung des Kostenbeitrages für alle Kinder einer Gemeinde erfolgen muss, ist mit den Trägern der evangelischen Kindertagesstätten eine Vereinbarung zu treffen, so dass dort ebenfalls eine Freistellung vom Kosten- und Teilnahmebeitrag gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen wird.

Die Änderungen der Satzung beziehen sich auf den § 2 – Betreuungsgebühren.

Anlage(n):

1. Bruchköbler-Bürger-Bund
2. FDP-Änderungsantrag

Bruchköbeler BürgerBund – Fraktion –
Kurt-Schumacher-Ring 15, 63486 Bruchköbel

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Guido Rötzer
Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel

Fraktion

Alexander Rabold
Fraktionsvorsitzender

Kurt-Schumacher-Ring 15
63486 Bruchköbel
Tel.: 049 (0) 61 81 / 77 40 3
Mobil: 049 (0) 170 / 73 01 32 3
Alexander.Rabold@brk-bb.de

fraktion@brk-bb.de
www.bruchkoebeler-buergerbund.de

Seite: 1

Bruchköbel, den 08.08.2018

Antrag: Beitragsfreistellung für Eltern endlich regeln, Satzungsentwurf

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Rötzer,

die Fraktion Bruchköbeler BürgerBund - (BBB) in der Stadtverordnetenversammlung bittet Sie, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Teilnahme zur Freistellung des Kostenbeitrages in Höhe von 135,60 € gemäß dem Beschluss des Hessischen Landtags zur Änderung des § 32 c HKJGB für eine Buchungszeit von bis zu 6 Stunden täglich für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
2. Mit den evangelischen Kirchengemeinden Niederissigheim und Bruchköbel wird eine Vereinbarung geschlossen, in der diese dokumentieren, dass sie sich der Freistellung des beschriebenen Kostenbeitrages anschließen.
3. Zur Umsetzung beschließt die Stadtverordnetenversammlung die folgende Änderungssatzung zur „Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel“:

Artikel I

§ 2 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 2 Benutzungsgebühren

Betreuung von Kleinkindern (1 - 3 Jahre) bleibt

Fraktion

Betreuung von Kita-Kindern (3 Jahre bis Schuleintritt)

Seite 2

Betreuungszeit	Anzahl Betreuungszeit in Stunden	Betreuungsgebühr aktuell	Betreuungsgebühr neu	davon von den Eltern zu zahlen	Zusätzliches Entgelt für Verpflegungspauschale
Frühdienst (7 bis 8 Uhr)	1	15,00	25,45	*)	Nein
Halbtagesplatz (8 bis 12 Uhr)	4	100,00	101,8	0,00	Nein
Halbtagesplatz mit Mittagessen (8 bis 13:30 Uhr)	5,5	140,00	140,00	0,00	Ja
Zweidrittelplatz (8 bis 15 Uhr)	7	175,00	178,15	25,45	Ja
Ganztagesplatz (8 bis 16:30)	8,5	215,00	216,33	63,63	Ja
Spätdienst (16:30 bis 17 Uhr)	0,5	7,50	12,73	12,73	Ja

*) Wenn der Frühdienst den Halbtagesplatz ergänzt: 0,00 €,
wenn der Frühdienst den Halbtagesplatz mit Mittagessen ergänzt: 12,73 €
in allen anderen Buchungskombinationen 25,45 €

Betreuung von Schulkindern (ab Einschulung bis zum Ende der Grundschulzeit) bleibt

2. bleibt.

3. bleibt.

4. bleibt

5. Soweit das Land Hessen der Stadt Bruchköbel jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme – und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen für diese Altersgruppe Folgendes:

a. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in einer Kindergartengruppe, einer altersgemischten Gruppe oder einer Krippengruppe, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.

b. Ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs.1 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von vorstehender Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

Fraktion

Seite 3

Artikel II

Diese Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.

Begründung:

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel hat bis zum heutigen Tag keinen Entwurf für eine Änderungssatzung für die Gebühren der Kita-Betreuung vorgelegt. Dies ist aber erforderlich, weil die Gebührenbefreiung zum 01.08.2018 in Kraft treten sollte. Fast alle Nachbarkommunen Bruchköbels haben bereits vor der Sommerpause die erforderlichen Änderungen und die Zustimmung zum Beitritt zur Beitragsbefreiung beschlossen. Warum dies durch den Magistrat der Stadt Bruchköbel nicht in Gang gesetzt wurde, ist unverständlich.

Die Beitragsbefreiung ist durch das Land Hessen ab dem 01.08.2018 vorgesehen. Dieses Datum ist bereits verstrichen, ohne dass eine Regelung getroffen wäre. Das wird schon jetzt Probleme bei den Beitragsabrechnungen verursachen, selbst wenn, wie nun erforderlich, die Gebührensatzung rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft gesetzt werden muss.

Mit dem vorliegenden Entwurf möchte die Fraktion des BBB die notwendige Zustimmung zur Teilnahme an der Beitragsbefreiung durch die Stadtverordneten-Versammlung beschließen lassen.

Die notwendige Beitragsfreistellung ist für die betroffenen Eltern eine ganz wichtige finanzielle Entlastung. Es ist völlig unverständlich, warum der Magistrat für die Eltern die dringend erforderliche Klarstellung, ob die Stadt an der Beitragsbefreiung teilnimmt oder nicht, bisher nicht auf den Weg gebracht hat. Die BBB-Fraktion begrüßt die Gebührenfreistellung im Interesse und zum Nutzen der betroffenen Familien.

Die in dem Satzungsentwurf eingearbeiteten Beiträge etwa für die über die Beitragsbefreiung hinausgehenden Betreuungszeiten sind nur ein Vorschlag. Sie wurden förderkonform ermittelt.

Der Hessische Landtag hat am 26.04.2018 eine Änderung des Hessischen Kinder – und Jugendhilfegesetzbuches - HKJGB - beschlossen. Demnach werden ab 01.08.2018 alle Kinder, die eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt für bis zu sechs Stunden täglich vom Kosten- und Teilnahmebeitrag freigestellt. Das Gesetz wurde im Mai im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen veröffentlicht und ist in Kraft getreten. Hierzu ist es erforderlich, dass die Stadtverordnetenversammlung der Teilnahme an der Beitragsfreistellung zustimmt. Es wird gemäß der Gesetzesänderung für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt kein Kostenbeitrag erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde. Für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit werden anteilige Betreuungsgebühren erhoben.

Die Stadt Bruchköbel erhält zur erweiterten Beitragsfreistellung eine jährliche Landesförderung in Höhe von 1.627,20 € pro in der Stadt gemeldetem Kind. Die Berechnung der anteiligen Kostenbeiträge für längere Betreuungszeiten erfolgte auf Grundlage der aktuell dem 6 Stunden Zeitraum am nächsten kommenden Gebühr (für 5,5 Stunden 140 €, ergibt 25,45 € pro Stunde im Monat).

Fraktion

Seite 4

Da die Freistellung des Kostenbeitrages für alle Kinder einer Gemeinde erfolgen muss, ist mit den Trägern der evangelischen Kindertagesstätten eine Vereinbarung zu treffen, so dass dort ebenfalls eine Freistellung vom Kosten- und Teilnahmebeitrag gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen wird.

Die Änderungen der Satzung beziehen sich auf den § 2 – Betreuungsgebühren.



Alexander Rabold

- Fraktionsvorsitzender -

Bruchköbeler BürgerBund

FDP Fraktion Bruchköbel
Sylvia Braun, Fraktionsvorsitzende
Blochbachstr. 4, 63486 Bruchköbel
Telefon: 06181-976018

**Freie
Demokraten**
FDP

info@fdp-bruchkoebel.de
www.fdp-bruchkoebel.de

**An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Guido Rötzer
Hauptstr. 32**

63486 Bruchköbel

15.08.2018

Sehr geehrter Herr Rötzer,

Änderungs- und Ergänzungsantrag zu TOP 5

Die FDP Fraktion stellt folgenden Änderungsantrag zu TOP 5, Antrag BBB-Fraktion:
Beitragsfreistellung für Eltern endlich regeln, Satzungsentwurf (DS-138/2018):

- Ergänzung zu Punkt 2. Mit den evangelischen Kirchengemeinden Niederissigheim und Bruchköbel wird eine Vereinbarung geschlossen, in der diese dokumentieren, dass sie sich der Freistellung des beschriebenen Kostenbeitrages anschließen und die Geschwisterregelung weiter Anwendung findet.
- Punkt 3 wird wie folgt geändert: Die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Horte wird dahingehend geändert, so dass künftig ein Angebot für 6-Stunden-Platz besteht, z.B. von 7-13 Uhr. Über die empfohlene Formulierung hinsichtlich der Freistellung bei den Kostenbeiträgen vom Hessischen Städte- und Gemeindebundes in § 5 unserer Satzung wird die Freistellungsregelung festgeschrieben. Die neue Satzung soll bis zur nächsten Stadtverordnetensitzung vorgelegt werden.
- Ergänzung Punkt 4. Bis zur Verabschiedung der Satzung gelten die Kostenbeiträge aus dem Schreiben des Bürgermeisters an die Personensorgeberechtigten (siehe Anhang).

Begründung:

Die FDP Fraktion begrüßt den Vorstoß des BBB die Freistellungsregelung bei den Kita-Gebühren über einen Antrag zu regeln, da bisher keine Vorlage der Verwaltung in Aussicht gestellt wird. Andere Kommunen haben die Regelung über Änderung der Gebührensatzung vor dem Stichtag 01.08. in die Wege geleitet und umgesetzt, es lag also nicht an äußeren Rahmenbedingungen. Die Regelung hinsichtlich der Freistellungsmodalitäten durch den Bürgermeister hat zunächst eine Rückerstattungspflicht abgewendet und ist für die Eltern in Bruchköbel erfreulich. Sie kann unserer Ansicht nach nur einen vorübergehenden Charakter haben. Für die Zukunft sollten wir mit einer Änderung der Gebührensatzung Rechtssicherheit gegenüber den Eltern und gegenüber dem Land erreichen.

Für die FDP Fraktion


Sylvia Braun



Ersterfassungsdatum: 12.09.2018

Aktenzeichen:

Antragsteller: SPD-Fraktion

Ersteller:

SPD-Fraktion

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-168/2018
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	25.09.2018	4.
Haupt - und Finanzausschuss	09.10.2018	3.
Haupt - und Finanzausschuss	06.11.2018	3.
Haupt - und Finanzausschuss	27.11.2018	15. zurückgezogen

Titel:

Antrag der SPD-Fraktion: Einkommensabhängige Kitagebühren

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, in die neu erarbeitete Kitagebührensatzung ein einkommensabhängiges Modell für U 3, Hort und die Betreuung über sechs Stunden sowie flexiblere Betreuungszeiten einzuarbeiten. Das Modell soll die Form haben, dass die Erziehungsberechtigten auf Antrag von einer Verminderung der Gebühren Gebrauch machen können.

Um die Belange aller betroffenen Gruppen zu gewährleisten, werden die Vertretungen der Kita's (z. B. Kitaleitungen) und Elternbeiräte in die Beratungen einbezogen.

Begründung:

Die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dass ab dem 1. August 2018 alle Kinder, die im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt den Kindergarten (auch in Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft im Stadtgebiet) besuchen, für sechs Stunden täglich von dem Kosten freizustellen sind. Dafür wendet das Land Hessen im Doppelhaushalt 2018/2019 440 Millionen Euro auf.

Wir begrüßen diese ersten Schritte der hessischen Landesregierung zur freien Kinderbetreuung, um allen den Zugang zu frühkindlicher Bildung zu ermöglichen.

Darüber hinaus ist es unser Ziel, gerade jene Kinder besonders zu unterstützen, deren Eltern sich hohe Gebühren nicht leisten können, aber aufgrund ihrer Arbeitssituation auf längere Betreuungszeiten angewiesen sind. Daher halten wir es für sinnvoll und notwendig für die nicht durch das Landesgesetz abgedeckten Stunden, sowie für die Hort und U3 Betreuung ein

einkommensabhängiges Gebührenmodell einzuführen. Weiterhin ist dem Bedarf der Eltern an flexiblen Betreuungszeiten Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus ist es dringend notwendig, die bisherige Qualität in den Kita's zu erhalten und längerfristig auszubauen. Um die Belange aller Beteiligten zu berücksichtigen sollen bei den Beratungen zum neuen Gebührenmodell auch die Vertretung der Kita's (z. B. Kitaleitungen) und Elternbeiräte einbezogen werden.

Anlage(n):

1. Original-Antrag

SPD Fraktion in Bruchköbel

Bruchköbel, 12.09.2018

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Rötzer,

die SPD Fraktion der Bruchköbeler Stadtverordnetenversammlung bittet Sie, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu setzen.

Einkommensabhängige Kitagebührenmj

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, in die neu erarbeitete Kitagebührensatzung ein einkommensabhängiges Modell für U 3, Hort und die Betreuung über sechs Stunden sowie flexiblere Betreuungszeiten einzuarbeiten. Das Modell soll die Form haben, dass die Erziehungsberechtigten auf Antrag von einer Verminderung der Gebühren Gebrauch machen können.

Um die Belange aller betroffenen Gruppen zu gewährleisten, werden die Vertretungen der Kita's (z. B. Kitaleitungen) und Elternbeiräte in die Beratungen einbezogen.

Begründung:

Die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dass ab dem 1. August 2018 alle Kinder, die im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt den Kindergarten (auch in Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft im Stadtgebiet) besuchen, für sechs Stunden täglich von dem Kosten freizustellen sind. Dafür wendet das Land Hessen im Doppelhaushalt 2018/2019 440 Millionen Euro auf.

Wir begrüßen diese ersten Schritte der hessischen Landesregierung zur freien Kinderbetreuung, um allen den Zugang zu frühkindlicher Bildung zu ermöglichen.

Darüber hinaus ist es unser Ziel, gerade jene Kinder besonders zu unterstützen, deren Eltern sich hohe Gebühren nicht leisten können, aber aufgrund ihrer Arbeitssituation auf längere Betreuungszeiten angewiesen sind. Daher halten wir es für sinnvoll und notwendig für die nicht durch das Landesgesetz abgedeckten Stunden, sowie für die Hort und U3 Betreuung ein einkommensabhängiges Gebührenmodell einzuführen. Weiterhin ist dem Bedarf der Eltern an flexiblen Betreuungszeiten Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus ist es dringend notwendig, die bisherige Qualität in den Kita's zu erhalten und längerfristig auszubauen. Um die Belange aller Beteiligten zu berücksichtigen sollen bei den Beratungen zum neuen Gebührenmodell auch die Vertretung der Kita's (z. B. Kitaleitungen) und Elternbeiräte einbezogen werden.

Fraktionsvorsitzender



Peter Ließmann



Ersterfassungsdatum: 28.08.2018

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller:

Verwaltung Kindertagesstätten

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-154/2018
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	05.09.2018	1.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	25.09.2018	8.
Haupt - und Finanzausschuss	09.10.2018	4.
Haupt - und Finanzausschuss	06.11.2018	4.
Haupt - und Finanzausschuss	27.11.2018	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	11.12.2018	

Titel:

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel

Beschlussvorschlag:

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) und §§ 31 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am nachstehende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel vom 09.06.2015 in der Fassung der Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel vom 06.09.2016 rückwirkend beschlossen:

Artikel I

§ 2, Benutzungsgebühren, erhält folgende Fassung:

„Betreuung von Kiga-Kindern (3 Jahre bis Schuleintritt)“

Betreuungszeit	Anzahl Betreuungs- zeit in Stunden	Beitragsfreie Stunden	Betreuung s-gebühr	Freistellun g	Zu zahlende r Betrag	Zusätzliches Entgelt für Verpflegung s- pauschale
08:00 bis 12:00 Uhr zzgl. Frühdienst	5,00	5,00	146,80	146,80	0,00	nein
08:00 bis 13:30 Uhr	5,50	5,50	161,50	161,50	0,00	ja
08:00 bis 13:30 Uhr zzgl. Frühdienst	6,50	6,00	190,90	176,20	14,70	ja
08:00 bis 15:00 Uhr	7,00	6,00	205,50	176,10	29,40	ja
08:00 bis 15:00 Uhr zzgl. Frühdienst	8,00	6,00	234,90	176,10	58,80	ja
08:00 bis 16:30 Uhr	8,50	6,00	249,50	176,00	73,50	ja
08:00 bis 16:30 Uhr zzgl. Spätdienst	9,00	6,00	264,20	176,00	88,20	ja
08:00 bis 16:30 Uhr zzgl. Frühdienst	9,50	6,00	278,90	176,00	102,90	ja
08.00 bis 16:30 Uhr zzgl. Früh- und Spätdienst	10,00	6,00	293,60	176,00	117,60	ja

Betreuung von Kleinkindern (1-3 Jahre)

Betreuungszeit	Anzahl Betreuungszeit in Stunden	Betreuungsg ebühr (EUR/Monat)	Zusätzliches Entgelt für Verpflegungs- pauschale
Frühdienst (7.00 bis 8.00)	1	62,90	nein
Halbtagsplatz (8.00 bis 12.00)	4	251,70	nein
Halbtagsplatz m. Mittagessen (8.00 bis 13.30)	5,50	346,10	Ja
Zweidrittelplatz (8.00 bis 15.00)	7,00	440,50	Ja
Ganztagsplatz (8.00 bis 16.30)	8,50	534,90	Ja
Spätdienst (16.30 bis 17.00)	0,50	31,50	Ja

Betreuung von Schulkindern (ab Einschulung bis zum Ende der Grundschulzeit)

Betreuungszeit	Anzahl Betreuungszeit in Stunden	Betreuungsgebühr (EUR/Monat)	Zusätzliches Entgelt für Verpflegungspau- schale
Frühdienst (7.00 bis 8.00)	1,00	20,80	nein
Zweidrittelplatz (8.00 bis 15.00)	7,00	145,40	ja
Ganztagsplatz (8.00 bis 16.30)	8,50	176,60	ja
Spätdienst (16.30 bis 17.00)	0,50	10,40	ja

§ 5, Befreiung von den Kostenbeiträgen, erhält folgende Fassung:

„Soweit das Land Hessen der Stadt Bruchköbel jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. Ein Kostenbeitrag nach § 2 Ziffer 1 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs.2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
2. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
3. Der Kostenbeitrag nach § 2 Ziffer 1 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe oder altersübergreifenden Gruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
4. Bei Gewährung der Kostenbefreiung nach Abs. 1 bzw. -ermäßigungen nach § 4 Abs. 1-5 sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen, falls nach den vorgenannten Vorschriften ein noch zusätzlicher Kostenbeitrag verbleibt.“

Artikel II

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bruchköbel, den _____

Günter Maibach

Bürgermeister

Begründung:

Diese Änderung der Gebührensatzung der Kindertagesstätten und Horte der Stadt Bruchköbel erfolgt einerseits auf Grund der Änderung des hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches. Der hessische Landtag hat am 26.04.2018 den von den Regierungsfractionen vorgelegten Gesetzesentwurf zur Beitragsfreistellung von Kostenbeiträgen zur Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bis zum Umfang von 6 Stunden beschlossen. Die Neuregelung sieht als eine Voraussetzung der Landesförderung der Beitragsfreistellung vor, dass für Betreuungszeiten, die über 6 Stunden täglich hinausgehen, nur der diesem Zeitanteil entsprechende Teilnahme- und Kostenbeitrag erhoben werden darf.

Die Regelung wird zum 01.08. 2018 rückwirkend in Kraft gesetzt. Der hessische Städte- und Gemeindebund hat einen Formulierungsvorschlag zur Freistellung der Kostenbeiträge gemäß dem Fördertatbestand erstellt, der hier weitestgehend übernommen und den hiesigen Gegebenheiten angepasst wurde.

Die Stadt Bruchköbel wird die Regelung gemeinsam mit den freien Trägern, also den ev. Kirchengemeinden, umsetzen.

Weiterhin hat die Stadtverordnetenversammlung am 21.02.2017 eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung der städtischen Gebührensatzungen beschlossen. Aufgrund dieser Grundsatzentscheidung erfolgte parallel eine aktuelle Kalkulation durch die Fa. Schüllermann und Partner, um für alle Altersstufen durchgängig je Kind und Leistung den durch die Gremien festgelegten Kostendeckungsgrad von 25 % bei den Kitas zu erreichen.

Anlage(n):

1. Microsoft Word - Synopse NEU 29 08 2018.docx
2. Bericht Personalservice

3. Kita kalk 2018 - Ergänzungen
4. ILV 14 ILV19 Unterschiede
5. Erläuterung ILV für HfA 06.11.2018

Synopse zur Gebührensatzung

Synopse zur 2. Änderung der Gebührensatzung der Kindertagesstätten und Horte der Stadt Bruchköbel gegenüber der letzten Fassung vom 06.09.2016

§ 2 Benutzungsgebühren				§ 2 Benutzungsgebühren				
Betreuung von Kleinkindern (1-3 Jahre)				Betreuung von Kleinkindern (1-3 Jahre)				
Betreuungszeit	Betreuungs-Gebühr 2015 (EUR/Monat)	Betreuungs-Gebühr 2016 (EUR/Monat)	Zusätzliches Entgelt für Verpflegungs-pauschale	Betreuungszeit	Anzahl Betreuungsz eit in Stunden	Betreuungsgebühr (EUR/Monat)	Zusätzliches Entgelt für Verpflegungs-pauschale	
Frühdienst (7.00 bis 8.00)	20,00	20,00	nein	Frühdienst (7.00 bis 8.00)	1	62,90	nein	
Halbtagsplatz (8.00 bis 12.00)	112,00	120,00	nein	Halbtagsplatz (8.00 bis 12.00)	4	251,70	nein	
Halbtagsplatz m. Mittagessen (8.00 bis 13.30)	154,00	165,00	ja	Halbtagsplatz m. Mittagessen (8.00 bis 13.30)	5,50	346,10	ja	
Zweidrittelplatz (8.00 bis 15.00)	196,00	210,00	ja	Zweidrittelplatz (8.00 bis 15.00)	7,00	440,50	ja	
Ganztagesplatz (8.00 bis 16.30)	238,00	260,00	ja	Ganztagsplatz (8.00 bis 16.30)	8,50	534,90	ja	
Spätdienst (16.30 - 17.00)	10,00	10,00	ja	Spätdienst (16.30 bis 17.00)	0,50	31,50	Ja	

§ 2 wird unter Ziffer 1 wie folgt geändert:

Ersetzt wird das Tableau mit der neuen Benutzungsgebühr für Kleinkinder (1-3 Jahre)

Die Betreuungsgebühren sind entsprechend der Kalkulation angepasst

Synopse zur Gebührensatzung

Synopse zur 2. Änderung der Gebührensatzung der Kindertagesstätten und Horte der Stadt Bruchköbel gegenüber der letzten Fassung vom 06.09.2016

Betreuung von Kiga-Kindern (3 Jahre bis Schuleintritt) alt bis 31.07.2018					Betreuung von Kiga-Kindern (3 Jahre bis Schuleintritt) ab 01.08.2018						Vergleich der Benutzungsgebühren für Kita-Kinder (3 Jahre bis Schuleintritt) bis 31.07.2018 alt und ab 01.08.2018 neu mit Berücksichtigung von § 32c Zwischenschritt bis zur Neukalkulation – Auf dieser Basis ergingen fristgerecht Gebührenbescheide
Betreuungszeit	Anzahl Betreuungszeit in Stunden	Betreuungs-Gebühr 2015 (EUR/Monat)	Betreuungs-Gebühr 2016 (EUR/Monat)	Zusätzliches Entgelt für Verpflegungspauschale	Betreuungszeit	Anzahl Betreuungszeit in Stunden	Betreuungs-Gebühr (EUR/Monat)	Freistellung	Zu zahlender Betrag	Zusätzliches Entgelt für Verpflegungspauschale	
Frühdienst (7.00 bis 8.00)	1	15,00	15,00	nein	Frühdienst (7.00 bis 8.00)	1	15,00	15,00	15,00	nein	
Halbtagsplatz (8.00 bis 12.00)	4	94,00	100,00	nein	Halbtagsplatz (7.00 bis 12.00)	5	115,00	115,00	0,00	nein	
Halbtagsplatz m. Mittagessen (8.00 bis 13.30)	5,50	130,00	140,00	ja	Halbtagsplatz m. Mittagessen (8.00 bis 13.30)	5,50	140,00	140,00	0,00	ja	
Zweidrittelplatz (8.00 bis 15.00)	7,00	165,00	175,00	ja	Zweidrittelplatz (8.00 bis 15.00)	7,00	175,00	149,55	25,45	ja	
Ganztagesplatz (8.00 bis 16.30)	8,50	200,00	215,00	ja	Ganztagesplatz (8.00 bis 16.30)	8,50	215,00	151,38	63,62	ja	
Spätdienst (16.30 bis 17.00)	0,50	7,50	7,50	ja	Spätdienst (16.30 bis 17.00)	0,50	7,50	7,50	7,50	ja	

Synopse zur Gebührensatzung

Synopse zur 2. Änderung der Gebührensatzung der Kindertagesstätten und Horte der Stadt Bruchköbel gegenüber der letzten Fassung vom 06.09.2016

Betreuung von Kiga-Kindern (3 Jahre bis Schuleintritt) unter Berücksichtigung von § 32c auf Basis der Kalkulation							§ 2 wird unter Ziffer 1 wie folgt geändert: Ersetzt wird das Tableau mit der Benutzungsgebühr für Kita-Kinder (3 Jahre bis Schuleintritt) mit Freistellung unter Berücksichtigung von § 32c Die Betreuungsgebühren sind entsprechend der Kalkulation angepasst. Gebührenbescheide sind entsprechend zu ändern.
Betreuungszeit	Anzahl Betreuungszeit in Stunden	Beitragsfreie Stunden	Betreuungsgebühr	Freistellung	Zu zahlender Betrag	Zusätzliches Entgelt für Verpflegungspauschale	
08:00 bis 12:00 Uhr zzgl. Frühdienst	5,00	5,00	146,80	146,80	0,00	nein	
08:00 bis 13:30 Uhr	5,50	5,50	161,50	161,50	0,00	ja	
08:00 bis 13:30 Uhr zzgl. Frühdienst	6,50	6,00	190,90	176,20	14,70	ja	
08:00 bis 15:00 Uhr	7,00	6,00	205,50	176,10	29,40	ja	
08:00 bis 15:00 Uhr zzgl. Frühdienst	8,00	6,00	234,90	176,10	58,80	ja	
08:00 bis 16:30 Uhr	8,50	6,00	249,50	176,00	73,50	ja	
08:00 bis 16:30 Uhr zzgl. Spätdienst	9,00	6,00	264,20	176,00	88,20	ja	
08:00 bis 16:30 Uhr zzgl. Frühdienst	9,50	6,00	278,90	176,00	102,90	ja	
08:00 bis 16:30 Uhr zzgl. Früh- und Spätdienst	10,00	6,00	293,60	176,00	117,60	ja	

Anmerkung:

Alle Beträge wurden in der Kalkulation der Firma Schüllermann gerundet.

Bei Bedarf können diese genau ausgewiesen werden.

Synopse zur Gebührensatzung

Synopse zur 2. Änderung der Gebührensatzung der Kindertagesstätten und Horte der Stadt Bruchköbel gegenüber der letzten Fassung vom 06.09.2016

Betreuung von Schulkindern (ab Einschulung bis zum Ende der Grundschulzeit)					Betreuung von Schulkindern (ab Einschulung bis zum Ende der Grundschulzeit)				Ersetzt wird das Tableau mit Benutzungsgebühr für Schulkinder (ab Einschulung bis zum Ende der Grundschulzeit) Das Betreuungsmodul Halbtagsplatz Hort der Kita Südwind entfällt wegen fehlendem Bedarf Die Betreuungsgebühren sind entsprechend der Kalkulation angepasst
Betreuungszeit	Anzahl Betreuungszeit in Stunden	Betreuungs-Gebühr 2015 (EUR/Monat)	Betreuungs-Gebühr 2016 (EUR/Monat)	Zusätzliches Entgelt für Verpflegungspauschale	Betreuungszeit	Anzahl Betreuungszeit in Stunden	Betreuungs-Gebühr (EUR/ Monat)	Zusätzliches Entgelt für Verpflegungspauschale	
Frühdienst (7.00 bis 8.00)	1,00	10,00	10,00	nein	Frühdienst (7.00 bis 8.00)	1,00	20,80	nein	
Halbtagsplatz ausschließlich Hort der Kita Südwind (8.00 bis 12.30)	5,50	97,00	103,00	nein	Halbtagsplatz m. Mittagessen (8.00 bis 13.30)	5,50	114,30	ja	
Zweidrittelplatz (8.00 bis 15.00)	7,00	125,00	130,00	ja	Zweidrittelplatz (8.00 bis 15.00)	7,00	145,40	ja	
Ganztagesplatz (8.00 bis 16.30)	8,50	150,00	160,00	ja	Ganztagesplatz (8.00 bis 16.30)	8,50	176,60	ja	
Spätdienst (16.30 bis 17.00)	0,50	5,00	5,00	ja	Spätdienst (16.30 bis 17.00)	0,50	10,40	ja	

Synopse zur Gebührensatzung

Synopse zur 2. Änderung der Gebührensatzung der Kindertagesstätten und Horte der Stadt Bruchköbel gegenüber der letzten Fassung vom 06.09.2016

<p>§ 5 Kostenbefreiung von der Betreuungsgebühr im letzten Kindergartenjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Stadt Bruchköbel keine Betreuungsgebühren für die tägliche Betreuungszeit von maximal 5 Stunden. Die für den Besuch der Betreuungseinrichtung zu zahlenden Gebühren ab der sechsten Stunde werden gemäß den Gebühren unter § 2 erhoben. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden (Kann-Kinder), erhalten auf Antrag eine Erstattung der Betreuungsgebühr für das zuletzt besuchte Kindergartenjahr. 2. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits eine Gebührenbefreiung gewährt wurde, fallen diesbezüglich rückwirkend wieder unter die Gebührenpflicht, dies gilt auch, wenn keine städtische Kindertageseinrichtung der Stadt Bruchköbel besucht wird. 	<p>§ 5 Befreiung von den Kostenbeiträgen</p> <p>Soweit das Land Hessen der Stadt Bruchköbel jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Kostenbeitrag nach § 2 Ziffer 1 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs.2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde. 2. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde. 3. Der Kostenbeitrag nach § 2 Ziffer 1 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe oder einer alterserweiterten Gruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird. 	<p>§ 5 alt Kostenbefreiung von der Betreuungsgebühr im letzten Kindergartenjahr wird durch § 5 neu Befreiung von den Kostenbeiträgen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in HKJGB § 32c detailliert ersetzt</p> <p>§ 5 Nr. 1 und 2 alt werden durch § 5 Nr. 1-4 ersetzt</p> <p>Verdeut-</p>
---	---	--

Synopse zur Gebührensatzung

Synopse zur 2. Änderung der Gebührensatzung der Kindertagesstätten und Horte der Stadt Bruchköbel gegenüber der letzten Fassung vom 06.09.2016

	<p>4. Bei Gewährung der Kostenbefreiung nach Abs. 1 bzw. –ermäßigungen nach § 4 Abs. 1-5 sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen, falls nach den vorgenannten Vorschriften ein noch zusätzlicher Kostenbeitrag verbleibt.</p>	<p>lichung der Legitimation für die Kostenerhebung, falls nach Kostenbefreiung und -ermäßigung noch Gebührentatbestände greifen</p>
--	---	---

BERICHT AN DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

ANFRAGE:

Anfrage aus STVO bezüglich der Kostendifferenz im Bereich Personal zwischen dem Ansatz aus dem Jahr 2014 zum Jahr 2019 nach Tarifierhöhungen und nach Anzahl der besetzten Stellen. Haben andere Kommunen ähnliche Steigerungen vorzuweisen.

ANTWORT:

Die Kostendifferenz zwischen den Ansätzen 2014 und 2019 beträgt ca. 1.4 Millionen Euro und setzt sich wie folgt zusammen:

ca. 730.000,- € für Tarifierhöhungen
ca. 670.000,- € für zusätzliche Stellen.

Die Entgelte für das Personal im Sozial- und Erziehungsdienst haben sich im Zeitraum 2014 - 2019 aufgrund von Tarifabschlüssen jedes Jahr erhöht.

Weiter sind im Betrachtungszeitraum zusätzliche Stellen für den Bereich der Kindertagesstätten geschaffen worden.

Im Haushaltsjahr 2015 wurden im Produkt Betreuung von Kindertagesstätten 7 neue Stellen für Erzieherpersonal geschaffen. Die Schaffung der zusätzlichen Stellen erfolgte aufgrund eines gestiegenen Bedarfs nach Ganztagsbetreuungs- und U3-Plätzen. Der Nachfrage entsprechend wurden zusätzliche Ganztags- und Essensplätze eingerichtet. In den Kindertagesstätten Wirbelwind, Sonnenwiese und Zauberweide sind die Platzkapazitäten im U3-Bereich von 10 auf 12 Betreuungsplätze aufgestockt worden. In der Kita Krebsbachstrolche wurden auf Grund des Bedarfs zwei Gruppen von 3-6 Jahre auf 2-6 Jahre umstrukturiert. Die Kapazitäten im U3-Bereich wurden seit 2014 von 103 auf 120 Betreuungsplätze ausgebaut. Der Bedarf ist weiter steigend.

Weiter änderten sich die Berechnungsmodalitäten aufgrund des Kinderförderungsgesetzes für die Belegung in den Kitas. Seitdem wird die exakte vertraglich vereinbarte Betreuungszeit der Kinder erfasst und in Fachkraftstunden berechnet (Beispiel U3 Ganztagsplatz = 10 Fachkraftstd.). Mit der Einführung der kindbezogenen Fachkraftstundenberechnung wurde in mehreren Einrichtungen ein zusätzlicher Personalbedarf deutlich. Zudem erfolgen bei der Fachkraftstundenberechnung Zuschläge für Ausfallzeiten in Höhe von 15% (§25c) sowie für die mittelbare pädagogische Arbeit.

Auch die Fachkraftstundenberechnung bei Kindern mit Integrationsbedarf erfordert durch einen deutlich höheren Faktor (U3 doppelt, U3 dreifach) mehr Personaleinsatz. Bis zum 01.09.2015 mussten alle Einrichtungen auf Kifög umgestellt werden.

Mit dem Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 sind weitere 6 Stellen für Erzieherpersonal geschaffen worden. Die Schaffung der zusätzlichen Stellen erfolgte aufgrund einer steigenden Nachfrage nach Betreuungsplätzen und längeren Betreuungszeiten.

Als Gründe hierfür sind die Abschaffung der Kitagebühren in Hessen, der steigende Bedarf nach U3 Betreuungsplätzen, die Neubaugelände Peller und Bindwiesen mit 130 neuen Wohneinheiten und die Familienzusammenführung von anerkannten Flüchtlingen zu nennen.

Situation bei anderen Kommunen: Bei der Stadt Maintal sind die Personalkosten im Bereich der Kindertagesstätten aufgrund der Nachfrage nach Ganztagsbetreuungs- und U3-Plätzen stärker gestiegen als in anderen Bereichen. Eine genaue Prozentangabe konnte aber nicht gemacht werden.

Bei der Stadt Gelnhausen liegt die Steigerung bei den Personalkosten im Kita-Bereich auf einem ähnlichen Niveau wie in Bruchköbel, da im Betrachtungszeitraum ein Krippenhaus mit 4 Gruppen eröffnet wurde und aufgrund der Nachfrage nach Ganztagsbetreuungsplätzen zusätzliche Ganztagsgruppen eingerichtet worden sind.

Gebührenkalkulation HFA KITA 2018

Gebührentatbestände Kindergartenkinder	STD	für alle	
		Erwartete Anzahl Kinder/Plätze	Bisherige Gebühren (EUR/Monat)
Frühdienst (von 7 bis 8 Uhr)	1	78	15,00
Betreuung (8 bis 12 Uhr)	4	150	100,00
Betreuung (8 bis 13:30 Uhr) mit Essen	5,5	23	140,00
Betreuung (8 bis 15 Uhr)	7	97	175,00
Betreuung (8 bis 16:30 Uhr)	8,5	131	215,00
Spätdienst (von 16:30 bis 17 Uhr)	0,5	17	7,50

496

wenn der Frühdienst den Halbtagesplatz mit Mittagessen ergänzt 12,73 €
in allen anderen Buchungskombinationen 25,45 € (BBB - Vorlage)

Gebührentatbestände U3 Kleinkinder		Erwartete Anzahl	
		Kinder/Plätze	Bisherige Gebühren (EUR/Monat)
Frühdienst (von 7 bis 8 Uhr)	1	23	20,00
Betreuung (8 bis 12 Uhr)	4	26	120,00
Betreuung (8 bis 13:30 Uhr) mit Essen	5,5	12	165,00
Betreuung (8 bis 15 Uhr)	7	16	210,00
Betreuung (8 bis 16:30 Uhr)	8,5	26	260,00
Spätdienst (von 16:30 bis 17 Uhr)	0,5	1	10,00

104

Gebührentatbestände Hortkinder		Erwartete Anzahl	
		Kinder/Plätze	Bisherige Gebühren (EUR/Monat)
Frühdienst (von 7 bis 8 Uhr)	1	126	10,00
Betreuung (8 bis 12 Uhr)	4	0	-
Betreuung (8 bis 13:30 Uhr) mit Essen	5,5	10	103,00
Betreuung (8 bis 15 Uhr)	7	71	130,00
Betreuung (8 bis 16:30 Uhr)	8,5	145	160,00
Spätdienst (von 16:30 bis 17 Uhr)	0,5	26	5,00

378

Fazit: eine Gebührenerhöhung von rund 1,9% belastet den Haushalt 2019 zusätzlich mit rund 270.000 €
betriebswirtschaftlichen Variante (25%)

FDP plus 1,9%	BBB Kalkulation	Kalkulation Schüllerermann
Gebühren Status quo	einschl. Gebührenbefreiung	25%
plus Inflationsausgleich	(EUR/Monat)	€
€		
-	-	29,40
-	-	117,40
-	-	161,50
178,33	178,15	205,50
219,09	216,33	249,50
7,64	12,73	14,70

Gebühren Status quo	BBB Kalkulation	
plus Inflationsausgleich	einschl. Gebührenbefreiung	
	(EUR/Monat)	
20,38	20,00	62,90
122,28	120,00	251,70
168,14	165,00	346,10
213,99	210,00	440,50
264,94	260,00	534,90
10,19	10,00	31,50

Gebühren Status quo	BBB Kalkulation	
plus Inflationsausgleich	einschl. Gebührenbefreiung	
	(EUR/Monat)	
10,19	10,00	20,80
-	-	-
104,96	103,00	114,30
132,47	130,00	145,40
163,04	160,00	176,60
5,10	5,00	10,40

Gesamt:

im HPL-Entwurf weniger:

bis 280.000 € im Vergleich zu der rein

FDP 1,9%	BBB wie Vorlage	Schüllermann
Kostendeckung Produkt Kindertagesstätten	Kostendeckung Produkt Kindertagesstätten	Kostendeckung Produkt Kindertagesstätten
€	€	€
-	-	-
-	-	-
-	-	-
29.653,73	29.623,80	34.171,71
40.518,76	40.008,32	46.142,82
3.117,12	5.193,84	5.997,60
73.289,61	74.825,96	86.312,13
5.624,88	5.520,00	17.360,40
38.151,36	37.440,00	78.530,40
24.212,16	23.760,00	49.838,40
41.086,08	40.320,00	84.576,00
82.661,28	81.120,00	166.888,80
122,28	120,00	378,00
191.858,04	188.280,00	397.572,00
15.407,28	15.120,00	31.449,60
-	-	-
12.595,20	12.360,00	13.716,00
112.864,44	110.760,00	123.880,80
283.689,60	278.400,00	307.284,00
1.591,20	1.560,00	3.244,80
426.147,72	418.200,00	479.575,20
691.295,37	681.305,96	963.459,33
Vorschlag FDP	Vorschlag BBB	Haushalt Entwurf
272.163,96	282.153,37	

BERICHT AN DEN HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSS

ANFRAGE:

Anfrage aus Stavo bezüglich der Erhöhung der Internen Leistungsverrechnung bei der Kalkulation der Gebühren Kindergarten durch die Fa. Schüllermann von dem Jahr 2014 zum Jahr 2019.

ANTWORT:

Bei der Kalkulation der Kitagebühren wurden in 2014 Kosten aus ILB Bauhof, Facility, Bauunterhaltung und der Querschnittsämter mit 686.760 € angesetzt. Um eine Vergleichbarkeit mit 2019 vornehmen zu können muss eine Bereinigung der Kosten für die Fremdreinigung in Höhe von 235.520 € vorgenommen werden, welche bei den übrigen Kosten enthalten waren. Somit ergibt sich eine ILB in Höhe von 922.280 €. Im Jahre 2019 waren dies 1.426.910 € und somit ergibt sich eine Erhöhung von rund 500.000 €.

Mit Einführung der Kostenstellenrechnung im Jahr 2017 wurde eine Grundlage geschaffen um die tatsächlich anfallenden Kosten weitgehend dem verursachenden Produkt zuzuordnen. Diese Grundlage war im Jahr 2014 noch nicht gegeben. Dies betrifft insbesondere die Verteilung aus den Produkten:

- Facility-Management mit den Kosten für Strom, Wasser, Abwasser, Telefon, Versicherung etc.
- Bauunterhaltung mit den entsprechenden Kosten sowie den Abschreibungen auf Kitagebäuden

Bei den Kosten aus den Querschnittsämtern wurden neue Verteilerschlüssel definiert (unter Berücksichtigung von Durchschnittswerten der letzten Jahre oder aufgrund von Schätzungen seitens des Personals), welche von denen im Jahr 2014 abweichen.

Auch spiegeln sich Kostensteigerungen bei den Gemeinkosten z.B. für das Rathaus wieder, welche anteilig jetzt auch auf den Kitabereich verteilt werden. Auch wurden die EDV Arbeitsplätze in den Kitas erweitert und somit eine höhere Verteilung der Kosten nach sich ziehen.

Erläuterung der Internen Leistungsverrechnung aus der Kalkulation Kitagebühren von Schüllermann im Vergleich 2014 zu 2019

Kostenart	2019	2014	Bereinigung Fremdreinigung (enthalten in übrigen Kosten 2014)	Bereinigung Bauhof 2014	Bereinigter Wert 2014	Abweichung bereinigter Wert 2014 zu 2019	Erläuterung
Kosten aus ILB Bauhof, Facility, Bauunterhaltung	995.240,00 €	- €	235.520,00 €	196.080,00 €	431.600,00 €	563.640,00 €	Die Kosten aus dem Produkt Facility Management für Strom, Wasser, Versicherungen etc. (ca. 130.000,00 €) sowie aus dem Produkt Bauunterhaltung (ca. 430.000,00 €) erfolgten in 2014 noch nicht. Mit Einführung der Kostenrechnung in 2017 werden die tatsächlichen Kosten den Kostenstellen Kitas direkt zugeordnet.
Kosten aus ILB Querschnittsämter	431.670,00 €	686.760,00 €	- €	- 196.080,00 €	490.680,00 €	- 59.010,00 €	Mit Einführung der Kostenrechnung im Jahr 2017 wurden Verteilerschlüssel festgelegt die annähernd den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Diese weichen von der Verteilung aus 2014 ab.
Summe der Kosten aus ILB	1.426.910,00 €	686.760,00 €	235.520,00 €	- €	922.280,00 €	504.630,00 €	

Bruchköbeler BürgerBund – Fraktion –
Kurt-Schumacher-Ring 15, 63486 Bruchköbel

An den
Vorsitzenden des HFA
Herrn Thomas Sliwka
Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel

Fraktion

Alexander Rabold
Fraktionsvorsitzender

Kurt-Schumacher-Ring 15
63486 Bruchköbel
Tel.: 049 (0) 61 81 / 77 40 3
Mobil: 049 (0) 170 / 73 01 32 3
Alexander.Rabold@brk-bb.de

fraktion@brk-bb.de
www.bruchkoebeler-buergerbund.de

Seite: 1

Bruchköbel, den 26.11.2018

**2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten
und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel – DS-154/2018
- BBB- Änderungsantrag**

Sehr geehrter Herr Sliwka,

die Fraktion Bruchköbeler BürgerBund - (BBB) in der Stadtverordnetenversammlung stellt zur
o.a. Antrag folgenden Änderungsantrag:

Artikel II erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten:
Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Begründung:

Eine rückwirkende Belastung der Eltern für mehrere Monate ist nicht akzeptabel.
Noch im Sommer dieses Jahres kündigte der Bürgermeister die Neuregelung der Gebühren im
Bereich ab 3 Jahre aufgrund der Bezuschussung durch das Land Hessen lediglich per
Schreiben an die Eltern an. Eine Neufassung der Gebührensatzung hielten er und die ihn
tragenden Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung auch noch in deren Sitzung am
21. August 2018 für unnötig.
In Folge war eine rückwirkende Änderung der Gebührensatzung und damit auch eine Erhöhung
der Gebühren für die Eltern zum 01. August 2018 weder angekündigt noch von diesen zu
erwarten. Deshalb sollte die Neuregelung im U3-Bereich erst zu Jahresbeginn 2019 erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Rabold
- Fraktionsvorsitzender -

Bruchköbeler BürgerBund

Kindergarten- gebührenkalkulation 2019

Stadt Bruchköbel

Dipl.-Wi.Jur. (FH) Felix Preuß M.BC.

Erlensee, 5. September 2018

SCHÖLLERMANN

SWS Schöllermann und Partner AG

Folgende Kindertageseinrichtungen / Betreuungszeiten werden derzeit angeboten

Kindertagesstätten	Öffnungs- zeit	Frühdienst (ab 7.00 Uhr)	Spätdienst (ab 16.30 Uhr)	Kiga-Kinder	U3-Kinder	Hortkinder
Hasenburg	8.00-16.30	x	x	x	x	
Krebsbachstrolche	8.00-16.30	x	x	x	x	
Sonnenwiese	8.00-16.30	x	x	x	x	x
Spatzennest	8.00-16.30	x	x	x	x	
Sternenland	8.00-16.30	x	x	x		x
Südwind	8.00-16.30			x		x
Wirbelwind	8.00-16.30	x	x	x	x	
Zauberweide	8.00-16.30	x	x	x	x	x

Neue Gebührensätze nach Kalkulation SWS, Stand 24.08.2018 (1)

Betreuung von Kindergartenkindern	Anzahl Stunden	Kosten je Kind und Leistung mit 25% Kostendeckung (rd. EUR/Monat)	Bisherige Gebühren (EUR/Monat)	Abweichung absolut (EUR)	Abweichung relativ
Frühdienst (von 7 bis 8 Uhr)	1,00		15,00	-15,00	-100,00%
Betreuung (8 bis 12 Uhr)	4,00		100,00	-100,00	-100,00%
Betreuung (8 bis 13.30 Uhr) mit Essen	5,50		140,00	-140,00	-100,00%
Betreuung (8 bis 15.00 Uhr)	7,00	29,40	175,00	-145,60	-83,20%
Betreuung (8 bis 16.30 Uhr)	8,50	73,50	215,00	-141,50	-65,81%
Spätdienst (von 16.30 bis 17.00 Uhr)	0,50	14,70	7,50	7,20	96,00%

Betreuung von Kleinkindern (U3)	Anzahl Stunden	Kosten je Kind und Leistung mit 25% Kostendeckung (rd. EUR/Monat)	Bisherige Gebühren (EUR/Monat)	Abweichung absolut (EUR)	Abweichung relativ
Frühdienst (von 7 bis 8 Uhr)	1,00	62,90	20,00	42,90	214,50%
Betreuung (8 bis 12 Uhr)	4,00	251,70	120,00	131,70	109,75%
Betreuung (8 bis 13.30 Uhr) mit Essen	5,50	346,10	165,00	181,10	109,76%
Betreuung (8 bis 15.00 Uhr)	7,00	440,50	210,00	230,50	109,76%
Betreuung (8 bis 16.30 Uhr)	8,50	534,90	260,00	274,90	105,73%
Spätdienst (von 16.30 bis 17.00 Uhr)	0,50	31,50	10,00	21,50	215,00%

Neue Gebührensätze nach Kalkulation SWS, Stand 24.08.2018 (2)

Betreuung von Hortkindern	Anzahl Stunden	Kosten je Kind und Leistung mit 25% Kostendeckung (rd. EUR/Monat)	Bisherige Gebühren (EUR/Monat)	Abweichung absolut (EUR)	Abweichung relativ
Frühdienst (von 7 bis 8 Uhr)	1,00	20,80	10,00	10,80	108,00%
Betreuung (8 bis 12 Uhr)	4,00				
Betreuung (8 bis 13.30 Uhr)	5,50	114,30	103,00	11,30	10,97%
Betreuung (8 bis 15.00 Uhr)	7,00	145,40	130,00	15,40	11,85%
Betreuung (8 bis 16.30 Uhr)	8,50	176,60	160,00	16,60	10,38%
Spätdienst (von 16.30 bis 17.00 Uhr)	0,50	10,40	5,00	5,40	108,00%

Hochgerechnete Kosten und Erlöse des Produktes Kindertagesstätten aufgliedert auf Kostenträger

Kostenart	Ansatz 2019 (EUR)	Anteil an Σ Kosten/Erlöse	Zum Vergleich		
			Ansatz 2014	Δ absolut	Δ relativ
Personalkosten	6.316.680,00	73,50%	4.636.310,00	1.680.370,00	36,24%
Kosten aus ILB Bauhof, Facility Management, Bauunterhaltung	995.240,00	11,58%	686.760,00	740.150,00	107,77%
Kosten aus ILB Querschnittsämter	431.670,00	5,02%			
Kapitalkosten (Abschreibungen, Zinsen)	711.900,00	8,28%	618.340,00	93.560,00	15,13%
Übrige Kosten	138.730,00	1,61%	339.990,00	-201.260,00	-59,20%
Summe der Kosten	8.594.220,00		6.281.400,00	2.312.820,00	
Erlösart (ohne Gebühren)					
Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	777.190,00	77,60%	0,00	777.190,00	
Leistungen von Sozialversicherungsträgern	189.240,00	18,90%	123.590,00	65.650,00	53,12%
Übrige Erlöse	35.080,00	3,50%	12.130,00	22.950,00	189,20%
Summe der Erlöse	1.001.510,00		135.720,00	865.790,00	
Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag	7.592.710,00		6.145.680,00	1.447.030,00	23,55%

© SCHÖLLERMANN

5

Ansatz der Landeszuschüsse

Erwartete Zuschüsse	Erwartete Höhe	Ansatz in Gebührenkalkulation
Zuschuss Landesförderung Fachberatung	4.400,00	4.400,00
Zuschuss Landesförderung Fachberatung (Schwerpunkt-Kitas)	1.100,00	1.100,00
Zuschuss Landesförderung Schwerpunkt-Kitas	35.490,00	35.490,00
Landesförderung Grundpauschale U3	322.360,00	322.360,00
Landesförderung Grundpauschale Kita	223.470,00	223.470,00
Landesförderung Grundpauschale Hort	37.760,00	37.760,00
Landesförderung BEP (U3 u. Kita u. Hort)	117.810,00	117.810,00
Landesförderung für Kinder mit Behinderung	34.800,00	34.800,00
Landesförderung Freistellung vom Kostenbeitrag	594.690,20	
Zuschüsse gesamt	1.371.880,20	777.190,00

© SCHÖLLERMANN

6

Verteilung der Kosten und Erlöse auf die Kostenträger

Kosten- / Erlösart	Ansatz 2019	Kostenträger			
		KiGa-Kinder	U3-Betreuung	Hort	Verpflegung
Personalkosten	6.316.680,00	3.042.180,00	1.507.160,00	1.445.500,00	321.840,00
Kosten aus ILB	1.426.910,00	680.960,00	291.980,00	392.580,00	61.390,00
Kapitalkosten	196.570,00	90.930,00	45.010,00	52.490,00	8.140,00
Übrige Kosten	654.060,00	303.550,00	146.690,00	181.920,00	21.900,00
Summe der Kosten	8.594.220,00	4.117.620,00	1.990.840,00	2.072.490,00	413.270,00
Zuweisungen des Landes	777.190,00	333.830,00	341.720,00	101.640,00	0,00
Übrige Erlöse	224.320,00	112.540,00	58.790,00	52.990,00	0,00
Summe der Erlöse	1.001.510,00	446.370,00	400.510,00	154.630,00	0,00
Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag	7.592.710,00	3.671.250,00	1.590.330,00	1.917.860,00	413.270,00

Kalkulation der Gebührensätze Beispiel Kindergartenkinder

Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag je Jahr		3.671.240,00		
Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag je Monat		305.940,00		
Kosten je Betreuungsstunde und Monat:		117,42		
Gebührentatbestände - Betreuung von Kindergartenkindern	Anzahl Stunden	Erwartete Anzahl Kinder/Plätze	Betreuungsstunden je Leistung (Anzahl Std. je Zeitraum * Anzahl Kinder)	Kosten je Betreuungsleistung/ Betreuungszeitraum insgesamt (rd. EUR/Monat)
Frühdienst (von 7 bis 8 Uhr)	1,00	78	78,00	9.159,00
Betreuung (8 bis 12 Uhr)	4,00	150	600,00	70.453,00
Betreuung (8 bis 13.30 Uhr) mit Essen	5,50	23	126,50	14.854,00
Betreuung (8 bis 15.00 Uhr)	7,00	97	679,00	79.729,00
Betreuung (8 bis 16.30 Uhr)	8,50	131	1.113,50	130.748,00
Spätdienst (von 16.30 bis 17.00 Uhr)	0,50	17	8,50	998,00
		496	2.605,50	305.941,00
Gebührentatbestände - Betreuung von Kindergartenkindern	Anzahl Stunden	Erwartete Anzahl Kinder/Plätze	Kosten je Kind und Leistung mit 100% Kostendeckung (rd. EUR/Monat)	Kosten je Kind und Leistung mit 25% Kostendeckung (rd. EUR/Monat)
Frühdienst (von 7 bis 8 Uhr)	1,00	78	117,40	29,40
Betreuung (8 bis 12 Uhr)	4,00	150	469,70	117,40
Betreuung (8 bis 13.30 Uhr) mit Essen	5,50	23	645,80	161,50
Betreuung (8 bis 15.00 Uhr)	7,00	97	821,90	205,50
Betreuung (8 bis 16.30 Uhr)	8,50	131	998,10	249,50
Spätdienst (von 16.30 bis 17.00 Uhr)	0,50	17	58,70	14,70
		496		

Gebührensätze für Kindergartenkinder unter Berücksichtigung der Gebührenbefreiung der ersten 6 Std.

Gebührenpflichtige Sachverhalte	Anzahl Stunden	Beitragsfreie Stunden	Darüber hinausgehende Stunden	Gebühr je Kind und Leistung mit 25% Kostendeckung ohne Berücksichtigung der Gebührenfreiheit (rd. EUR/Monat)	Gebühr je Kind und Leistung mit 25% Kostendeckung unter Berücksichtigung der Gebührenfreiheit (rd. EUR/Monat)
Spätdienst (16:30 bis 17:00 Uhr, nicht einzeln buchbar)	0,50	0,50	0,00	14,70	0,00
Frühdienst (07:00 bis 08:00 Uhr, nicht einzeln buchbar)	1,00	1,00	0,00	29,40	0,00
Betreuung (08:00 bis 12:00 Uhr)	4,00	4,00	0,00	117,40	0,00
Betreuung (08:00 bis 12:00 Uhr) zzgl. Frühdienst	5,00	5,00	0,00	146,80	0,00
Betreuung (08:00 bis 13:30 Uhr)	5,50	5,50	0,00	161,50	0,00
Betreuung (08:00 bis 13:30 Uhr) zzgl. Frühdienst	6,50	6,00	0,50	190,90	14,70
Betreuung (08:00 bis 15:00 Uhr)	7,00	6,00	1,00	205,50	29,40
Betreuung (08:00 bis 15:00 Uhr) zzgl. Frühdienst	8,00	6,00	2,00	234,90	58,80
Betreuung (08:00 bis 16:30 Uhr)	8,50	6,00	2,50	249,50	73,50
Betreuung (08:00 bis 16:30 Uhr) zzgl. Spätdienst	9,00	6,00	3,00	264,20	88,20
Betreuung (08:00 bis 16:30 Uhr) zzgl. Frühdienst	9,50	6,00	3,50	278,90	102,90
Betreuung (08:00 bis 16:30 Uhr) zzgl. Früh- und Spätdienst	10,00	6,00	4,00	293,60	117,60

© SCHÜLLERMANN

9

Voraussichtliches Jahresergebnis des Produktes Kindertageseinrichtungen

	Teilergebnishaushalt (Entwurf), Stand 28.06.2019	Teilergebnishaushalt (Entwurf), unter Berücksichtigung der Kalkulation
Geplante Aufwendungen	9.092.750,00	9.092.750,00
Geplante Erträge		
Gebühreneinnahmen Betreuung	650.000,00	889.880,00
Gebühreneinnahmen Verpflegung	290.000,00	290.000,00
Landeszuschüsse nach § 32c HKJGB	1.100.000,00	594.690,00
Übrige Landeszuschüsse		777.190,00
Übrige Erträge	314.770,00	314.770,00
Summe der Erträge	2.354.770,00	2.866.530,00
Jahresergebnis	-6.737.980,00	-6.226.220,00

© SCHÜLLERMANN

10

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



SWS Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft
Robert-Bosch-Straße 5
63303 Dreieich
www.schuellermann.de

Dreieich
Erfurt
Kassel
Leipzig
Mainz
Sigmaringen

SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG

Kitagebührensatzungen der Kommunen/Gemeinden im Umkreis - Ermäßigungen

1. Ermäßigung nur nach Antragstellung nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt:

- **Schlüchtern**
In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt oder Sozialamt beantragt werden
- **Wächtersbach**
Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- **Freigericht**
In bestimmten, wirtschaftlich oder erzieherisch zu begründenden Fällen, kann von den Personensorgeberechtigten die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt oder Kreissozialamt bzw. Kommunalen Center für Arbeit beantragt werden.
- **Erlensee (zusätzlich individuelle Entscheidung)**
Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat.
- **Gelnhausen (zusätzlich individuelle Entscheidung)**
In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt des Main-Kinzig-Kreises in Gelnhausen, beantragt oder vom Magistrat festgesetzt werden. Aus sozialen Gründen oder in besonderen Not- oder Härtefällen kann beim Magistrat der Stadt Gelnhausen ein schriftlicher Antrag auf Erlass, Stundung oder Herabsetzung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen gestellt werden. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintritt des Not- oder Härtefalls zu stellen.
- **Gründau (zusätzlich individuelle Entscheidung)**
Wirtschaftlich schlechter gestellte Familien/Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, die Ermäßigung, Stundung oder Erlass der Gebühren zu beantragen. Dazu ist ein Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise zu stellen. Die Entscheidung trifft der Gemeindevorstand. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat.

2. Antragstellung - Bewilligung nach individuellen Kriterien der Träger

- **Langenselbold**
25 % Ermäßigung - wenn 1/12 des Nettoeinkommens die Grenze von 2000 € nicht übersteigt
- **Bad Vilbel**
Ermäßigung für alle Betreuungsformen bei einem Familieneinkommen von unterhalb 75.000 €
- **Niederdorffelden**
– Ermäßigung U3 - nach Jahresbrutto-Einkommen ab 40.000 – über 80.000 €
- **Maintal**
– Ermäßigung für alle Betreuungsformen von 5 – 75 % auf ausgehend vom Familienbruttoeinkommen, 1/12 vom Bruttoeinkommen bei Einkommen zwischen 2.300 – 6.800 €
- **Nidderau**
– 25 % Ermäßigung U3/Hort - Bruttoeinkommen niedriger als das 2,0 fache des Regelsatzes
- **Schöneck**
40 % Ermäßigung - Bruttoeinkommen niedriger als das 3,3 fache des Regelsatzes
- **Großkrotzenburg**
– Ermäßigung U3/Hort - Bruttoeinkommen niedriger als das 2,5 fache des Regelsatzes



Ersterfassungsdatum: 03.05.2017

Aktenzeichen:

Antragsteller: BBB-Fraktion

Ersteller:

BBB-Fraktion

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-100/2017
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	16.05.2017	4.
Haupt - und Finanzausschuss	28.11.2017	6.
Haupt - und Finanzausschuss	09.10.2018	5.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	23.10.2018	

Titel:

Antrag BBB-Fraktion: Regelmäßige Unterrichtung über den Haushaltsvollzug

Beschlussvorschlag:

In Erfüllung seiner Berichtspflicht nach § 28 Gemeindehaushaltsverordnung unterrichtet der Magistrat die Stadtverordnetenversammlung jeweils zum Ende eines Quartals über den Haushaltsvollzug. Der Bericht enthält insbesondere eine Gegenüberstellung der Planansätze und der tatsächlichen Aufwendungen und Erträge zum jeweiligen Stichtag sowie eine Prognose der jeweils zum Ende des Haushaltsjahres erwarteten Aufwendungen und Erträge. Absehbare Planabweichungen sind zu begründen; bei einer erwarteten Planüberschreitung ist darüber hinaus darzulegen, durch welche Maßnahmen diese kompensiert werden soll.

Der Bericht wird allen Stadtverordneten schriftlich vorgelegt und ist unter dem Tagesordnungspunkt „Berichte des Magistrats und Anfragen zu den Berichten“ der jeweils nachfolgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Gegenstand der Beratung.

Begründung:

Die bisherige unterjährige Berichterstattung über den Haushaltsvollzug durch den Finanzdezernenten erfüllt die Anforderungen nach § 28 Gemeindehaushaltsverordnung nicht und ist insbesondere weder ausreichend noch geeignet, der Stadtverordnetenversammlung hinreichend Kenntnis des konkreten Haushaltsvollzugs zu geben, um die ihr obliegende Kontrolle und Steuerung wahrnehmen zu können.

Insbesondere Planüberschreitungen, wie sie beispielsweise 2014 im Rahmen des ÖPNV aufgetreten sind und wie sie in teilweise sechsstelliger Höhe (!) für das Haushaltsjahr 2016 jetzt zu Tage treten, bedürfen einer frühzeitigen Kenntnismöglichkeit, Kontrollmöglichkeit und Möglichkeit zur Einflussnahme durch die Stadtverordnetenversammlung.

§ 28 Gemeindehaushaltsverordnung lautet: "Die Gemeindevertretung ist mehrmals jährlich über den Haushaltsvollzug zu unterrichten. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen. Die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich das geplante Ergebnis des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts wesentlich verschlechtert oder sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen werden."

In den amtlichen Hinweisen zu § 28 Gemeindehaushaltsverordnung wird ausgeführt: "Regelmäßige Berichte über den Ablauf der Haushaltswirtschaft im Berichtszeitraum sind für die Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzugs durch die Gemeindevertretung unverzichtbar. In den Berichten ist auch darzustellen, inwieweit die Produkt- Leistung und sonstigen Ziele (§ 4 Abs. 2 letzter Satz Gemeindehaushaltsverordnung) erreicht werden.

Die Anzahl der jährlichen Berichte ist von den örtlichen Verhältnissen abhängig. Der Gemeindevorstand hat der Gemeindevertretung mindestens zweimal im Jahr einen Bericht vorzulegen. Die Berichte sind so zeitgerecht vorzulegen, dass die Gemeindevertretung noch Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr beschließen kann und auch in diesem Jahr die beabsichtigten Wirkungen noch entfaltet werden können.

Das Berichtswesen soll eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs im Haushaltsvollzug entsprechend § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Gemeindehaushaltsverordnung rechtzeitig erkennen lassen.“

Anlage(n):

1. Originalantrag

Bruchköbeler BürgerBund - Fraktion
Kurt-Schumacher-Ring 15 • D-63486 Bruchköbel

Bruchköbel, den 03.05.2017

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Guido Rötzler
Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel

Antrag: regelmäßige Unterrichtung über den Haushaltsvollzug

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Rötzler,

die BBB-Fraktion stellt zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.5.2017 den folgenden Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

In Erfüllung seiner Berichtspflicht nach § 28 Gemeindehaushaltsverordnung unterrichtet der Magistrat die Stadtverordnetenversammlung jeweils zum Ende eines Quartals über den Haushaltsvollzug. Der Bericht enthält insbesondere eine Gegenüberstellung der Planansätze und der tatsächlichen Aufwendungen und Erträge zum jeweiligen Stichtag sowie eine Prognose der jeweils zum Ende des Haushaltsjahres erwarteten Aufwendungen und Erträge. Absehbare Planabweichungen sind zu begründen; bei einer erwarteten Planüberschreitung ist darüber hinaus darzulegen, durch welche Maßnahmen diese kompensiert werden soll.

Der Bericht wird allen Stadtverordneten schriftlich vorgelegt und ist unter dem Tagesordnungspunkt „Berichte des Magistrats und Anfragen zu den Berichten“ der jeweils nachfolgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Gegenstand der Beratung.

Begründung:

Die bisherige unterjährige Berichterstattung über den Haushaltsvollzug durch den Finanzdezernenten erfüllt die Anforderungen nach § 28 Gemeindehaushaltsverordnung nicht und ist insbesondere weder ausreichend noch geeignet, der Stadtverordnetenversammlung hinreichend Kenntnis des konkreten Haushaltsvollzugs zu geben, um die ihr obliegende Kontrolle und Steuerung wahrnehmen zu können.

Insbesondere Planüberschreitungen, wie sie beispielsweise 2014 im Rahmen des ÖPNV aufgetreten sind und wie sie in teilweise sechsstelliger Höhe (!) für das Haushaltsjahr 2016 jetzt zu Tage treten, bedürfen einer frühzeitigen Kenntnismöglichkeit, Kontrollmöglichkeit und Möglichkeit zur Einflussnahme durch die Stadtverordnetenversammlung.

§ 28 Gemeindehaushaltsverordnung lautet: "Die Gemeindevertretung ist mehrmals jährlich über den Haushaltsvollzug zu unterrichten. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen. Die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich das geplante Ergebnis des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts wesentlich verschlechtert oder sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen werden."

In den amtlichen Hinweisen zu § 28 Gemeindehaushaltsverordnung wird ausgeführt: "Regelmäßige Berichte über den Ablauf der Haushaltswirtschaft im Berichtszeitraum sind für die Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzugs durch die Gemeindevertretung unverzichtbar. In den Berichten ist auch darzustellen, inwieweit die Produkt- Leistung und sonstigen Ziele (§ 4 Abs. 2 letzter Satz Gemeindehaushaltsverordnung) erreicht werden.

Die Anzahl der jährlichen Berichte ist von den örtlichen Verhältnissen abhängig. Der Gemeindevorstand hat der Gemeindevertretung mindestens zweimal im Jahr einen Bericht vorzulegen. Die Berichte sind so zeitgerecht vorzulegen, dass die Gemeindevertretung noch Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr beschließen kann und auch in diesem Jahr die beabsichtigten Wirkungen noch entfaltet werden können.

Das Berichtswesen soll eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs im Haushaltsvollzug entsprechend § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Gemeindehaushaltsverordnung rechtzeitig erkennen lassen."

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Rabold
BBB-Fraktionsvorsitzender



Ersterfassungsdatum: 13.04.2018

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Herr Weber

Persönlicher Referent des Bürgermeisters

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-77/2018
-------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	25.04.2018	1.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	29.05.2018	9.
Haupt - und Finanzausschuss	09.10.2018	6.
Haupt - und Finanzausschuss	06.11.2018	11.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	11.12.2018	

Titel:

Richtlinie zur Förderung von Bruchköbeler Vereinen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der nachstehenden Richtlinie zur Vereinsförderung zu.

Präambel

Die Vereine und Organisationen in der Stadt Bruchköbel sind maßgeblich an der gesellschaftlichen Entwicklung beteiligt. Ohne Vereine und Organisationen sowie deren freiwillige und ehrenamtliche Helfer wäre die Bevölkerung um eine gesellschaftliche Stütze minimiert. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel unterstützt das Vereinsleben zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenseins.

Mit der Förderrichtlinie sollen Vereine und Organisationen gefördert werden, die am kulturellen, sozialen und sportlichen Leben teilnehmen. Insbesondere sollen Vereine und Organisationen gefördert werden, die Kinder und Jugendliche gesellschaftsintegrativ betreuen.

Anhand der Förderrichtlinie sollen alle Vereine unter den gegebenen Bedingungen eine Förderung erhalten. Dabei sind die Grundsätze der Transparenz, Klarheit und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

1. Allgemeine Voraussetzungen

Als Voraussetzung für eine Förderung aus den Haushaltsmitteln der Stadt Bruchköbel ist bei Antragstellung nachzuweisen:

- Mitgliedschaft in einem allgemein anerkannten Dachverband
- Vereinssitz seit mindestens einem Jahr in Bruchköbel als eingetragener Verein.
- Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt und
- Erhebung eines zeitgemäßen Mitgliedsbeitrages

1.1. Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht. Gewerbliche Organisationen, Berufs- bzw. Lizenzsportler oder -abteilungen werden nicht gefördert.

1.2. Der Verein / die Organisation soll sich der Jugendarbeit angenommen haben. Das Angebot ist für alle üblichen Altersklassen vorzuhalten. Ebenso soll der Verein an regelmäßigen Jugendwettkämpfen und -meisterschaften mindestens auf Kreisebene teilnehmen.

- 1.3. Werden Vereinsdaten zur (Maßgabe einer) Bewertung herangezogen, so sind die Werte aus der zuletzt erfolgten Mitgliederversammlung anzugeben.
- 1.4. Durch die Stadt zur Verfügung gestellte Formblätter sind zu verwenden.
- 1.5. Mit der Beantragung von Zuschüssen erlaubt der Verein die interne Weiterverarbeitung persönlicher Daten zum Zwecke des Bezuschussungsverfahrens. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.

2. Zuständigkeiten

- 2.1. Grundsätzlich ist die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel für die Vergabe von Zuschüssen zuständig.
- 2.2. Sie überträgt dem Magistrat die Vergabehoheit bis zu einem Einzelförderbetrag bis 7.500 Euro pro Antrag in einem Kalenderjahr.
- 2.3. Der Magistrat berichtet im Rahmen des Berichtes über den Haushaltsvollzuges über die vergebenen Zuwendungen.

3. Antragsverfahren und Bewilligungsbedingungen

- 3.1. Unabhängig einer Förderart sind Anträge in schriftlicher Form an den Magistrat zu richten.
- 3.2. Antragsberechtigt sind die vertretungsberechtigten Personen eines Gesamtvereines. Anträge einzelner Abteilungen sind unzulässig.
- 3.3. Anträge sind mit einer rechtskräftigen Unterschrift zu versehen.
- 3.4. Der Antrag muss Informationen darüber enthalten, ob und wenn ja wo zusätzlich für den gleichen Zweck Förderanträge laufen, abgelehnt oder bewilligt wurden.
- 3.5. Im Falle einer Überfinanzierung über den beantragten Zweck hinaus ist der überschüssige Anteil zurückzuzahlen.
- 3.6. Die Vereine werden wird mittels öffentlicher Gelder finanziell unterstützt. Aus diesem Grund sind die nachstehenden Grundsätze im Umgang mit den Fördermitteln zu beachten:
 - 3.6.1. Gewährte Zuwendungen sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwenden.
 - 3.6.2. Alle Zuwendungen sind zweckgebunden. Sofern die Verwendung für einen anderen als den beantragten Zweck erfolgen soll, ist die Genehmigung beim Magistrat einzuholen. Andernfalls gilt die Zuwendung als zweckentfremdet und ist zurückzuzahlen.

4. Förderungen

- 4.1. Förderungen von baulichen Investitionen
 - 4.1.1. Die Stadt Bruchköbel gewährt Zuschüsse für die Errichtung, Erweiterung, Renovierung und Instandhaltung von Vereisanlagen.
 - 4.1.2. Von der Förderung sind Clubheime, Vereinsgaststätten und sonstige Räume ausgeschlossen, die nicht unmittelbar mit der Ausübung des Vereinsgegenstandes im Zusammenhang stehen.
 - 4.1.3. Die Mindestkosten haben 10.000 Euro zu betragen.
 - 4.1.4. Bei Antragstellung darf die Maßnahme noch nicht begonnen worden sein, sofern nicht eine sofortige Durchführung dringend geboten ist.

- 4.1.5. Die Beantragung einer Bezuschussung hat bis zum 30.06. des Jahres vor geplantem Beginn der Maßnahme erfolgen.
- 4.1.6. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
- Kurze Beschreibung der Maßnahme mit Begründung
 - Geplante Kostenaufstellung,
 - vorläufiger Finanzierungsplan mit Nachweis über die Sicherung der Finanzierung
 - Nachweis über einen finanziellen Eigenanteil von 25 v.H.
 - Bauzeichnung,
 - Baubeschreibung
 - Baugenehmigung
 - Nachweis über die Eigentumsverhältnisse,
 - Auszug aus dem Grundbuchamt oder
 - Erbpachtvertrag mit einer (Rest)Laufzeit von mindesten 25 Jahren
 - Nachweis über die Rolle des Bauherrn als Nutzer der Einrichtung.
- 4.1.7. Die Gesamtförderhöhe je bauliche Maßnahme beträgt 25 v.H, höchstens 30.000 Euro brutto auf Grundlage der Kostenplanung. Der Nennwert kann überschritten werden, wenn es zu gemeinsamen Vereinsnutzungen kommt beziehungsweise ein Nutzen über den eigenen Verein hinweg erzielt wird.
- 4.1.8. Erhöhungen der gewährten Zuschüsse sind nur im begründeten Einzelfall möglich und direkt bei Bekanntwerden der Ursache von Kostensteigerungen darzustellen. Absehbare Kostensteigerungen führen nicht zur Erhöhung eines Zuschusses.
- 4.1.9. Nach Abschluss der baulichen Maßnahme sind Verwendungsnachweise beizubringen. Im Weiteren ist die Übereinstimmung der Planung mit dem erfolgten Bau zu erklären, Abweichungen sind zu begründen.
- 4.2. Beschaffung langlebiger Ausstattungsgegenstände
- 4.2.1. Die Stadt gewährt Zuschüsse für die Beschaffung langlebiger Ausstattungsgegenstände mit einer Mindestnutzungsdauer von drei Jahren.
- 4.2.2. Die Gegenstände müssen direkt mit der ausgeübten Vereinstätigkeit in Verbindung und allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung stehen. Nicht gefördert werden Anschaffungen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen, Peripheriegeräten und Computern sowie Anschaffungen unter einem Gesamtbetrag von Euro 250 Euro. Die Beschaffung von Gesamtpaketen ab 250 Euro ist zulässig.
- 4.2.3. Die Beantragung einer Bezuschussung hat bis zum 30.06. des Jahres vor geplanten Beginn der Anschaffung vorzuliegen. In dringenden Fällen kann davon abgewichen werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
- Mitteilung über weitere beantragte Fördermittel von Dritten
 - Mindestens drei vergleichbare Angebote von Lieferfirmen
 - Nachweis über die Sicherung der Finanzierung des Projektes
 - Nachweis über einen finanziellen Eigenanteil von 25 v.H.
- 4.2.4. Die Förderhöhe beträgt 25 v.H. höchstens 1.500 Euro.
- 4.2.5. Zuwendungen erfolgen grundsätzlich nach Beibringung eines Verwendungsnachweises in Form von quittierten Rechnungen und einem Finanzierungsnachweis. Der Zuschussempfänger hat die beschafften Gegenstände mindestens drei Jahre in seinem Inventar zu führen. Außerordentliche Abgänge sind dem Magistrat umgehend mitzuteilen.
- 4.2.6. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt in der Regel gegen Jahresende.
- 4.3. Übungs-, Jugend- und sonstige Leiter*innen

- 4.3.1. Vereine können einen Zuschuss für lizenzierte Übungs- Jugend- und sonstige praktische Leiter*innen erhalten. Es werden pro Person maximal 250 Stunden im Jahr anerkannt, die Förderhöhe beträgt 1,20 Euro pro Stunde pro Person.
- 4.3.2. Der Zuschuss ist unter Nachweis der geleisteten Stunden bis zum Jahresende für das nachfolgende Jahr zu stellen.
- 4.3.3. Sportvereine haben das Formblatt des Landessportbundes einzureichen. Andere Vereine haben zur Förderung ihrer praktischen Leiter*innen, einen Vordruck beizulegen, sofern der zuständige Dachverband eine gleichartige Förderung vornimmt.
- 4.4. Vereinsjubiläen
 - 4.4.1. Als Jubiläen werden Jahrestage anerkannt, welche sich durch 25 teilen lassen.
 - 4.4.2. Stehen Vereinsjubiläen an, so sind diese bis zum 30.06. des Jahres vor dem Ereignis mitzuteilen.
 - 4.4.3. Maßgeblich ist grundsätzlich die im Vereinsregister eingetragene Jahreszahl. Bei Vereinszusammenschlüssen gilt das Gründungsjahr des älteren Vereines. Bei der Lösung von Vereinsfusionen gilt das ursprüngliche Gründungsjahr. Im Falle der Vereinsspaltung gilt das ursprüngliche Jahr der Vereinsgründung.
 - 4.4.4. Abteilungsjubiläen können zugestanden werden.
 - 4.4.5. Die Förderung beträgt pro Jahr 3,50 Euro.
- 4.5. Sonstige Vereinsförderungen
 - 4.5.1. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ermöglicht der Magistrat die Förderung einzelner Vereinsmaßnahmen, wenn sie im überwiegenden gesellschaftlichen Interesse sind.
 - 4.5.2. Vereinsveranstaltungen mit einer überregionalen Zielgruppe können mit einem Betrag bis zu 20 v.H. der Kosten gefördert werden. Die Förderung darf maximal 7.500 Euro nicht übersteigen.

5. Förderung von Jugendlichen

- 5.1. Vereine mit Angeboten für Jugendliche erhalten eine Förderung (von Angeboten an Jugendliche). Als Jugendlicher gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Förderung ist auf Jugendliche mit Wohnsitz in Bruchköbel beschränkt.
 - 5.1.1. Im Allgemeinen werden Vereine mit einem Betrag von 3 Euro pro Jahr und Jugendlichen gefördert.
 - 5.1.2. Der Antrag ist bis 30.06. eines Jahres mit dem Auszug der Mitgliederstatistik sowie Namen und Anschriften vorzulegen.

6. In Kraft treten

Die Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Zeitgleich verlieren alle bisherigen Regelungen ihre Gültigkeit.

Begründung:

Mit Beschluss der DS 130/2017 durch die Stadtverordnetenversammlung wurde Magistrat der Entwurf einer Sportförderrichtlinie auferlegt. Dieser Leitfaden solle sich insbesondere der Förderung des Jugend- und Breitensports annehmen sowie für Transparenz, Klarheit und Nachvollziehbarkeit von finanziellen Unterstützungen sorgen.

Zur Erstellung der Leitlinie wurden unter anderem die Rahmenbedingungen der Stadt Bruchköbel herangezogen. Laut Landesamt für Statistik waren zum 31.12.2016 rund 20.500 Einwohner gemeldet. Mit Abfrage des Vereinsregisters am 30.01.2018 sind 109 eingetragene Vereine vermerkt. Bereits im Jahr 1977 und 1980 hat der Magistrat eine interne Richtlinie der Vereinsförderung beschlossen. Durch einen Grundsatzbeschluss des Magistrates aus dem Jahr 1986 DS 224/1986 erfolgte eine Neuregelung, die bis zum Beschluss DS 130/2017 beständig war. Zwischenzeitlich wurden Einzelbeschlüsse zur gezielten Förderung von Organisationen durch den Magistrat gefasst. Die Förderung des gesamten Vereinslebens ist als wichtige gesellschaftliche Säule zu gewährleisten. Entsprechend wird die Richtlinie nicht nur auf Sportvereine beschränkt sondern auf alle Vereine ausgeweitet.

Zur Erstellung der Richtlinie wurden unterschiedliche Förderebenen untersucht. In die Untersuchung gehen Durchführungen des Landessportbundes Hessen, Land Hessen und Main-Kinzig-Kreis ein. Zudem wurden unterschiedliche Kommunen des Kreises sowie die vergleichbare Stadt Seligenstadt untersucht. Die im Anhang befindliche Richtlinie stellt das Ergebnis aus den unterschiedlichen Fördermöglichkeiten und der Verzahnung verschiedener Förderebenen dar. Sie beinhaltet Regelungen über:

- Allgemeine Voraussetzungen für den Erhalt von Förderungen,
- Zuständigkeiten über die Vergabe nach Förderhöhen,
- Vorgehensweise zur Beantragung und Bewilligungsbedingungen sowie
- Förderungen der Vereine insbesondere bei
 - Baulichen Investitionen
 - Beschaffungen von langlebigen Ausstattungsgegenständen
 - Unterstützung von Übungs- Jugend- und sonstigen Leiter*innen
 - Bezuschussung anlässlich Vereinsjubiläen und
 - sonstige Fördermöglichkeiten.

Für das Jahr 2018 sind bereits Anträge zur Unterstützung von Vereinen eingegangen. Alle Antragstellenden wurden über die Entwicklung einer Richtlinie in Kenntnis gesetzt. Auszahlungen sind nicht erfolgt. Aus diesem Grund lässt sich die Richtlinie rückwirkend zum 01.01.2018 einsetzen.

Nach der Beschlussfassung und Veröffentlichung der Richtlinie sollen die Vereine im Rahmen eines Vereinsworkshops mit dem Umgang der Richtlinie in Kenntnis gesetzt werden. Einzelne Beratungen können dann vor Antragsstellung erfolgen. Sodann wird mit der Anwendung der Richtlinie begonnen.

Anlage(n):

1. 20180323_Präsentation zur Herangehensweise
2. 20180426_DS-224-1986_Vereinsfoerderung_Grundsatzbeschluss V2

Förderrichtlinie der Stadt Bruchköbel

Vereine bei ihren gesellschaftlichen
Aufgaben unterstützen

Auftrag

- Beschluss der DS 130/2017 Punkt 2
 - Erstellung einer Sportförderrichtlinie
 - Augenmerk auf Förderung des Kinder- und Jugendsports
 - Unterstützung des Breitensports
- Ziel: transparente Vergabe von Fördermittel an Vereine

Herangehensweise

- Bisherige Förderungen der Stadt
- Untersuchung verschiedener Fördermodelle
 - Staatlicher Ebene (Land Hessen)
 - Verbandsebene (Landessportbund Hessen)
 - Kommunaler Ebene (Main-Kinzig-Kreis sowie Städte und Gemeinde)

Stadt Bruchköbel

- Zum 31.12.2016 rd. 20.500 Einwohner
- Nach Vereinsregister 109 Vereine registriert.
- 43 Unterstützungen im Jahr 2017
 - Größtenteils Unterstützung laufender Zwecke
 - Spannweite von 90 Euro bis 10.000 Euro (Kulturring)

Bisherige Regelung

- Erste Regelungen des Magistrates aus den Jahren 1977 und 1980
 - gesellschaftliche Notwendigkeit der Vereine bekannt
 - Jugendarbeit fördern
- Grundsatzbeschluss des Magistrates aus dem Jahr 1986

Grundsatzbeschluss

- Verteilerschlüssel nach Mitgliederzahl und Jugendabteilung
- Pauschale Zahlungen an Vereine unabhängig ob Sport oder andere Aktivität
- Übernahme von laufenden Kosten für Sportbetrieb mit Eigenanteil
- Kostennachweis erforderlich

Weitere Regelungen

- Einzelbeschlüsse zur gezielten Förderung
- Auszahlung von Finanzmitteln zu laufenden Zwecken
- Bereitstellung von Sachgütern bei Bedarf
- Haushaltsmittel 2017
 - Sport 100.000 Euro
 - Soziale Verbände 12.062 Euro
 - Übrige Vereine 22.831 Euro

DS 130/2017

- Anpassung des Produkttitels
- Förderungen über 5.000 Euro bei Stadtverordnetenversammlung
- Freie Vergabe der Beträge unter der Schwelle
- Entwicklung einer Richtlinie

Untersuchungen

- Landessportbund Hessen
- Land Hessen
- Main-Kinzig-Kreis
- Kommunen
 - Hanau
 - Rodenbach
 - Langenselbold
 - Seligenstadt

Landessportbund Hessen

- 7.700 Sportvereine
- Dachverband und Interessenvertretung
- Unterstützt die Vereine mit finanziellen Mitteln
 - Baumaßnahmen (Neubau, Erweiterung, Modernisierung)
 - Beschaffung langlebiger Sportgeräte



Quelle: www.landessportbund-hessen.de

Land Hessen

- Sport als Staatsziel in der Verfassung
- Subsidiaritätsprinzip
- Mittelbereitstellung 2017
 - Baumaßnahmen 9,2 Mio. Euro
 - Spitzensportförderung (Internate u.ä.)
 - Breitensportförderung 1,2 Mio. Euro
 - Davon Landessportjugend 300.000 Euro
 - Inklusion 340.000 Euro



Quelle: innen.hessen.de

Main-Kinzig-Kreis

- Wahrnehmung zweier Aufgaben
 - Instanz zum Erhalt der Hessenförderung
 - Eigene Förderungen nach Richtlinien
- Förderung von
 - Baumaßnahmen
 - Beschaffungen



Quelle: www.mkk.de

Main-Kinzig-Kreis

- Laufende Zwecke
 - Teilnahme an Meisterschaften
 - Übungs- und Jugendleiter
 - Freizeitsportmaßnahmen
- Unterstützung
 - 136.500 Euro für laufende Zwecke
 - 217.900 Euro für Baumaßnahmen



Quelle: www.mkk.de

Stadt Hanau

- Förderung von
 - Investitionen
 - Baumaßnahmen
 - Beschaffungen
 - geplant 60.000 Euro
 - laufende Zwecke
 - Übungsleiter
 - Kinder und Jugendliche
 - Meisterschaftsteilnahmen
 - Ehrungen, Jubiläen
 - rd 380.000 Euro



Gemeinde Rodenbach

- Förderung von
 - Investitionen
 - laufende Zwecke
 - übergreifend

- Rd. 11.200 Einwohner
 - Sport 15.120 Euro
 - Heimat 9.900 Euro
 - Musik 5.000 Euro



Quelle: www.rodenbach.de

Stadt Langenselbold

- Rd. 13.900 Einwohner
- Mitgliederbezogene Förderung
 - 50 Mindestmitglieder
 - 1/3 wohnsitzbehaftet
- Investitionen
- Laufende Zwecke
- Kostenlose Dauerkarten für Übungsleiter

Stadt Seligenstadt

- Rd. 21.000 Einwohner
- 113 registrierte Vereine
- Förderung von
 - Investitionen
 - Laufende Zwecke
 - Allgemeiner Zuschuss
 - Jugendfreizeiten



Quelle: www.seligenstadt.de

Gemeinsamkeiten

- Förderebenen miteinander verknüpft
- Voraussetzungen zur Antragstellung
- Formelles Antragsverfahren zur Einplanung in den Haushalt, insbesondere Investitionen
- Antragshöhen nachvollziehbar
- Förderung von Bau, Beschaffung und laufende Zwecke
- Verwendungsnachweise

Ergebnis

- Aus den Gemeinsamkeiten wurde die Richtlinie entwickelt
- Inhalte
 - Zuständigkeiten der Vergabe
 - Antragsverfahren
 - Förderung aller Vereine
 - Augenmerk auf Jugendarbeit
 - Bewilligungsbedingungen

Umsetzung

- Nach Beschluss der Richtlinie
 - Veröffentlichung der Richtlinie
 - Vereinsworkshop zur Erläuterung der Vorgehensweise
 - Beratung der Vereine im Einzelfall
 - Vergabe der Förderungen

**Vorlage an den
Magistrat**

Nr. 224/86

Sitzung am 17. Sept. 1986 Punkt 8 der Tagesordnung

Betr.: Verteilerschlüssel für die Gewährung von Zuschüssen an Ortsvereine

Der Magistrat wird gebeten, folgenden Beschluß zu fassen / ~~der Stadtverordneten-~~
~~versammlung folgenden Beschluß zu empfehlen:~~

Unter Aufhebung des Beschlusses des Magistrates vom 29.10.1980 wird der Vertei-
lerschlüssel für die Gewährung von Zuschüssen an Ortsvereine wie folgt neu fest-
gelegt:

- Anlage -

Die Gewährung von Zuschüssen an Ortsvereine durch die Stadt Bruchköbel ist
eine freiwillige Leistung. Für die Vereine besteht kein Anspruch auf Gewährung
von Zuschüssen - Rechtsansprüche werden ausgeschlossen.

Sachbearbeiter

Kostenwirksamkeit Haushaltsstelle		Zur Kenntnis genommen: Abt.-Leiter/Fachbehörde Dezernent
Ausgaberesult Vorjahr		
Ansatz lfd. Jahr		
apl./apl. bewilligt		
bereits verbraucht:		
jetzt wirksam		
verbleibende Restmittel		

Beschluß des Magistrates:

~~Gemäß Vorlage beschlossen~~ / wie folgt beschlossen:

Einstimmig wird dem Beschlußvorschlag mit der Maßgabe zugestimmt, daß es im
Verteilerschlüssel (Anlage) unter I lauten soll:

An Sportvereine mit Jugendgruppen und mehr als 100 Mitgliedern.

1. Urschriftl. weitergeleitet an Abt. 0/Bgm. am 18.09.1986

Schriftführer

2. abschriftl. (grün) m.A. an Abt. 0. am 18.09.1986

Vermerk:

Leiter des Hauptamtes

Vorlage an den Magistrat

Blatt 2. zur Vorlage vom 17.09.86 Nr. 224/86

1977 und 1980 hat der Magistrat den Verteiler-Schlüssel für die Gewährung von Zuschüssen an Ortsvereine festgelegt. Der jetzt vorgelegte Verteiler-Schlüssel stellt eine zeitnahe Fortschreibung der bisherigen Regelungen dar. Es ist bekannt, daß die Aufwendungen der Vereine für ihren Vereinszweck wesentlich angestiegen sind und insbesondere die Vereine, welche auch Jugendarbeit betreiben, nicht unerhebliche Mehraufwendungen alleine durch Kostensteigerungen zu tragen haben.

Die Anpassung des Verteiler-Schlüssels geht deshalb von einer ca. 20 %igen Anhebung der Zuschußgrundbeträge aus.

Keine Änderungen waren bei Ziff. VI 2. u. 3. und bei Ziff. VII erforderlich, weil es sich hierbei um Prozentbeträge handelt, die einen Anstieg der Aufwendungen automatisch mit berücksichtigen.

Die vorgeschlagene Regelung für die besondere Förderung ist deshalb zweckdienlich, weil immer wieder die Vereine über die allgemeine Förderung eine besondere Förderung beantragen. Gerade die Ausrichtung von Jubiläumsveranstaltungen (z.B. Ausstellungen) sind für die Vereine ohne die Förderung der Stadt kaum noch durchführbar. Das gleiche gilt für Sonderveranstaltungen im Jugendbereich, bei denen selten Einnahmen erzielt werden können oder z.B. für außerordentliche Erstanschaffungen (Sportgeräte, Notenblätter etc.).

Die Annahme des Beschlußvorschlages wird empfohlen. Die vorgeschlagene Regelung erhält keine Außenwirkung, sondern ist Richtlinie für die Tätigkeit der Verwaltung.

Verteiler-Schlüssel
für die Gewährung von Zuschüssen an Ortsvereine

A.) Allgemeine Förderung:

Die Verwaltung wird berechtigt, 1 x jährlich, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, auf Antrag von Vereinen aus der Stadt Bruchköbel Zuschüsse nach folgendem Schlüssel zu gewähren:

I		
<u>An Sportvereine mit Jugendgruppen</u> und mehr als 100 Mitglieder		
		€
1. Grundbetrag	600,-- DM	306,78
2. Je Abteilung mit eigenem Vorstand und Kassenführung	400,-- DM	204,52
II		
<u>An Sportvereine mit Jugendgruppen und weniger als 100 Mitgliedern</u>		
1. Grundbetrag	360,-- DM	184,07
2. Je Abteilung mit eigenem Vorstand und Kassenführung	250,-- DM	127,82
3. Je Jugendlichen	1,20 DM	0,61
III		
<u>An sonstige Sportvereine</u>		
Grundbetrag	250,-- DM	127,82
IV		
<u>An Musik- und Gesangsvereine</u>		
1. Grundbetrag	360,-- DM	184,07
2. Jugendgruppe	250,-- DM	127,82

V

An sonstige Vereine

€

Grundbetrag

180,-- DM

92,03

VI

An Sportvereine allgemein

1. Zu den Fahrtkosten zu Spielen oder Wettkämpfen im Rahmen der Verbandsrunde, wenn aufgrund der Klassenzugehörigkeit die Entfernung zum Spielpartner mehr als 50 km beträgt

je Auswärtsspiel
oder jährlich bis zu

50,-- DM 25,56
2.000,-- DM 1.022,58

2. Zu den Kosten der Schiedsrichter

bis 100,-- DM

100 %

von 101,-- bis 1.000,-- DM

50 %

von 1.001,-- bis 3.000,-- DM

40 %

über 3.001,-- bis 8.000,-- DM 4099,34

20 %

3. Zu den Kosten der Meldegelder, wenn der dafür aufgewendete Betrag jährlich insgesamt 1.000,-- DM überschreitet

10 % d. Betrages üb.
1.000,-- DM

511,29€

Die Höhe der Kosten ist vom Verein durch entsprechende Belege nachzuweisen.

VII

An Vereine, die keine Aufwendungen nach Ziff. VI Abs. 1 u. 2 haben

(nur Lizenzierk)

Zu den Kosten der Übungsleiter, wenn der dafür aufgewendete Betrag jährlich insgesamt 1.000,-- DM überschreitet

15 % d. überschreitenden Betrages

↓
511,29€

B.) Besondere Förderung

Die Verwaltung wird berechtigt, 1 x jährlich, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, auf Antrag von Vereinen aus der Stadt Bruchköbel Zuschüsse aus besonderem Anlaß (z.B. Jubiläen, Sonderveranstaltungen zur Partnerschaftspflege, Jugendbetreuung, Ausstellungen, gemeinnützige Aktionen u.ä. oder außerordentliche Anschaffungen zur Erfüllung des Vereinszweckes) bis zu 1.500,-- DM zu gewähren.

766,94 €